**Öffentliche Bekanntgabe des Referates**

**Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**

**gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**vom 22.03.2024 – 409.4.1-61130/WSF009**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59, führt das mit Datum vom 18.04.2016 nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Hohenmölsen-Verbindungsstraße“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrenskennung: WSF009, zuletzt geändert durch Änderungsanordnung vom 08.09.2021, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 917 ha durch. Das ALFF Süd beantragte im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG mit Vorentwurf des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG), bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgende Vorhaben besteht:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahren „Hohenmölsen-Verbindungsstraße“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrenskennung: WSF009.**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Flurbereinigungsverfahren sind Wegebaumaßnahmen im Umfang von ca. 7,81 km geplant. Ein Großteil des Ausbaus findet auf vorhandener Trasse statt. Für den geplanten Wegeneubau auf Acker, wird in geringem Umfang eine Fläche von rund 3720 m² (ca. 0,93 km) in Anspruch genommen. Weiterhin ist im Gebiet eine gewässerbauliche Maßnahme auf einer Länge von ca. 300 m vorgesehen. Landschaftsgestaltende Grünmaßnahmen sind auf einer Fläche von 16.965 m² geplant. Der Rückbau ländlicher Wege betrifft ca. 685 m.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Das Verfahrensgebiet befindet sich in Teilen der Gemarkungen: Großgörschen, Starsiedel, Großgrimme, Hohenmölsen, Muschwitz, Taucha und Webau des Burgenlandkreises. Um ein Wegenetz zu gewährleisten, welches an die heutigen betriebswirtschaftlichen Erfordernisse in der Landwirtschaft angepasst ist, sind Maßnahmen erforderlich, die gleichzeitig die entstandenen Nachteile aus dem Neubau der Verbindungsstraße minimieren und durch einen qualitativ besseren Ausbau mehrerer landwirtschaftlicher Wege den Wegfall anderer Wege wieder ausgleichen. Nach Abwägung der Interessenlagen wurde durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Betonspurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Zudem werden nicht mehr benötigte Anbindungen zurückgebaut. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makro-klimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.